

# PASTORALBLATT

## AMTSBLATT DES BISTUMS EICHSTÄTT

171. Jahrgang

Nr. 3

14. März 2024

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt,  
E-Mail: [pastoralblatt@bistum-eichstaett.de](mailto:pastoralblatt@bistum-eichstaett.de)

### INHALT

Nr.		Seite
43.	Ausführungsbestimmungen <i>Rahmenordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Diözese Eichstätt</i> .....	73

## BISTUM EICHSTÄTT

### Der Bischof von Eichstätt

- Nr. 43 **Ausführungsbestimmungen *Rahmenordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Diözese Eichstätt***

#### Präambel

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 18. November 2019 die *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* (Rahmenordnung) beschlossen. Zum 1. Januar 2020 ist diese Rahmenordnung für das Bistum Eichstätt in Kraft getreten (Pastoralblatt 2019/7, 262). Sie ist die Grundlage für eine einheitliche, entschiedene, transparente und nachvollziehbare Präventionsarbeit im Bereich der Katholischen Kirche in Deutschland.

In Anerkennung der Verantwortung sowie in der Sorge für das Wohl und den Schutz der Würde und Integrität von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie im Bemühen um eine Kultur der Achtsamkeit erlässt der Bischof von Eichstätt gemäß Ziffer 6 der Rahmenordnung folgende Ausführungsbestimmungen für das Bistum Eichstätt.

## 1. Grundsätzliches

Prävention als integraler Bestandteil kirchlich-pastoralen Handelns trägt bei Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung und ihrem Lebensvollzug als eigenverantwortliche, glaubens- und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten gestärkt werden. Eine Kultur der Achtsamkeit fördert sichere Räume und beugt psychischer, geistlicher, physischer und sexualisierter Gewalt vor. Deshalb werden alle Formen von Gewalt in den Fokus der Prävention einbezogen.

Sexualität ist als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen. In allen pädagogischen Einrichtungen soll sexuelle Bildung Bestandteil der professionellen Arbeit sein, um Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Personen auch in diesem Lebensvollzug zu stärken.

Bei allen Präventionsmaßnahmen müssen die unterschiedlichen Bedarfs- und Gefährdungslagen berücksichtigt werden.

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein.

## 2. Geltungsbereich

Die Ausführungsbestimmungen finden Anwendung auf

- 2.1. die Diözese Eichstätt (KdöR) und ihre Gesellschaften,
- 2.2. die Pfarreien und deren Zusammenschlüsse,
- 2.3. die kirchlichen Stiftungen,
- 2.4. den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
- 2.5. die sonstigen dem Bischof von Eichstätt unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
- 2.6. die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, und deren Einrichtungen,
- 2.7. alle sonstigen vom Bischof von Eichstätt als kirchlich anerkannten Rechtsträger und deren Einrichtungen, unbeschadet deren Eigenständigkeit in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich des Bistums Eichstätt.

Zu den sonstigen in diesem Sinne als kirchlich anerkannten Rechtsträgern gehören kirchliche Vereine, kirchliche (Jugend-) Verbände, kanonische Lebensverbände, geistliche Gemeinschaften und kirchliche Bewegungen und Gesellschaften.

### 3. Verantwortlichkeiten

- 3.1. Die Verantwortung für die Umsetzung der Rahmenordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei der jeweiligen Leitung der oben genannten kirchlichen Rechtsträger bzw. Einrichtungen.
- 3.2. Alle kirchlichen Rechtsträger, Vereine und Einrichtungen in der Diözese Eichstätt, deren Tätigkeit eine eigene Satzung zugrunde liegt, haben im Hinblick auf ihre Förderungswürdigkeit dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* (Interventionsordnung), die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz als auch die vorliegenden Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung durch Aufnahme in die Satzung Anwendung finden.

### 4. Begriffsbestimmungen

- 4.1. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen, mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
  - 4.1.1. Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.
  - 4.1.2. Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395, 1397, 1398 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 der Normen des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela von 2021 (Normae SST), nach can. 1385 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 Normae SST wie auch nach can. 1384 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 Normae SST, soweit sie an Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen begangen werden.
  - 4.1.3. Sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hil-

febedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.

- 4.1.4. Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind und ohne direkte Absicht geschehen.
- 4.2. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind Personen, die sich faktisch aufgrund von körperlichen, psychischen, seelischen oder sozialen Konstellationen sowie aufgrund von Freiheitsentzug dauerhaft oder vorübergehend in einer hilfebedürftigen oder zumindest unterstützungswürdigen (Leid- oder Not-) Situation befinden. Dadurch kann ihre Fähigkeit, zu verstehen und zu wollen, eingeschränkt sein, zumindest aber die Fähigkeit, der Schädigung Widerstand zu leisten (vgl. Art 1, § 2 b, VELM). Zu den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zählen auch Personen, die Rat und Beistand in seelsorgerlichem Kontext suchen. Sie sind Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen unterworfen und bedürfen der besonderen Achtsamkeit.
- 4.3. Haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind alle Personen einschließlich Klerikern und Ordensangehörigen, die im Rahmen ihrer haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pastoral unterstützen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.
- 4.4. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, sind Honorarkräfte, Praktikanten und Praktikantinnen, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte Mitarbeitende im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen.

## 5. Institutionelles Schutzkonzept

- 5.1. Ein kirchlicher Rechtsträger bzw. eine Einrichtung hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für seine Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger bzw. der Einrichtung kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Die Präventionsbeauftragten der Diözese Eichstätt stehen bei der Erstellung der institutionellen Schutzkonzepte beratend und unterstützend zur Verfügung.
- 5.2. Die Erarbeitung erfolgt unter Beteiligung aller hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören jeweils Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Dieses Vorgehen ist im Schutzkonzept zu dokumentieren.

- 5.3. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte gemäß Ziffer 3 der Rahmenordnung und gemäß den Ziffern 5 bis 12 dieser Ausführungsbestimmungen aufzunehmen und umzusetzen.
- 5.4. Die im institutionelle Schutzkonzept enthaltenen Beschwerdewege sind in diesen Ausführungsbestimmungen unter Ziffer 10 geregelt.
- 5.5. Kirchliche Rechtsträger bzw. Einrichtungen leiten ihr institutionelles Schutzkonzept den Präventionsbeauftragten der Diözese Eichstätt zur fachlichen Prüfung zu. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe erfolgen.
- 5.6. Verschiedene kirchliche Rechtsträger bzw. Einrichtungen können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln.
- 5.7. Kirchliche Rechtsträger bzw. Einrichtungen, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen, sofern es partizipativ eingeführt wird. Wird das institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen, zu dokumentieren und vor Veröffentlichung mit den Präventionsbeauftragten der Diözese Eichstätt abzusprechen.
- 5.8. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bzw. die Einrichtung bis zum 31. Juli 2024 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers bzw. der Einrichtung zu veröffentlichen und in dieser endgültigen Fassung nochmals den Präventionsbeauftragten der Diözese Eichstätt zuzuleiten.
- 5.9. Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen erarbeitetes oder geltendes institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen Rechtsträger bzw. der Einrichtung auf die Übereinstimmung mit diesen Ausführungsbestimmungen überprüft und zur fachlichen Prüfung bzw. Freigabe den Präventionsbeauftragten der Diözese Eichstätt vorgelegt werden.

## **6. Persönliche Eignung**

- 6.1. Kirchliche Rechtsträger bzw. Einrichtungen tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- 6.2. Personen, die im Rahmen ihrer haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Tätigkeit eine Leitungsfunktion in Arbeitsfeldern mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausüben

oder diese beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, können nicht eingesetzt werden, wenn sie eine Straftat nach dem 13. Abschnitt StGB begangen haben.

- 6.3. Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch:
  - 6.3.1. Verpflichtung zur Unterzeichnung der Selbstauskunft (Anlage 1),
  - 6.3.2. Verpflichtung zur Teilnahme an den entsprechenden Präventionsschulungen,
  - 6.3.3. Information über das Schutzkonzept incl. des Verhaltenskodex der jeweiligen Einrichtung, der Dienststelle bzw. des Trägers,
  - 6.3.4. Verweis auf spezifische dienstrechtliche Anweisungen und/oder Vereinbarungen der Einrichtung, der Dienststelle bzw. des Trägers.
- 6.4. In der Einarbeitungszeit soll das Thema Prävention thematisiert und spätestens bis zum Ende der Probezeit eine entsprechende Präventionsschulung besucht werden.
- 6.5. In den Personal- und Dienstgesprächen wird das Thema sexualisierte Gewalt regelmäßig aufgegriffen. Das ist im jeweiligen Protokoll aktenkundig zu machen.
- 6.6. Mit ehrenamtlich Tätigen soll zu Beginn der Tätigkeit das Schutzkonzept besprochen und ausgehändigt sowie die Grundzüge der Präventionsarbeit in der Einrichtung bzw. am Einsatzort vermittelt werden.
- 6.7. In der Aus- und Fortbildung für pastorale Mitarbeitende sind die genannten Themen verpflichtend zu behandeln (Anlage 4).

## **7. Erweitertes Führungszeugnis**

- 7.1. Haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätige mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sind zur turnusmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.
- 7.2. Ordensangehörige, die in der Diözese Eichstätt pastorale Tätigkeiten übernehmen, genügen ihrer turnusmäßigen Vorlagepflicht, indem sie eine Bescheinigung ihres/ihrer Ordensoberen in der Personalabteilung vorlegen, in der bestätigt wird, dass ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis in den letzten 5 Jahren vorgelegt wurde und dieses keine Straftaten nach dem 13. Abschnitt StGB (siehe 4.1.1) enthält.
- 7.3. Das erweiterte Führungszeugnis ist in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren sowie auf begründetes Verlangen des jeweiligen kirchlichen

Rechtsträgers bzw. der Einrichtung zu erneuern. Bei Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Für die Antragstellung erhalten die haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden eine entsprechende Bestätigung des Dienstgebers zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt. Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis trägt der Dienstgeber.

Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des kirchlichen Rechtsträgers bzw. der Einrichtung oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

- 7.4. Das erweiterte Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang der dazu benannten Person zur Einsichtnahme vorzulegen. In der Personalakte wird der Umstand der Einsichtnahme und die Information dokumentiert, ob das erweiterte Führungszeugnis einen Eintrag aufgrund einer Straftat nach dem 13. Abschnitt StGB (siehe 4.1.1) enthält.

Die Einsichtnahme für ehrenamtlich Tätige muss adäquat vorgenommen und dokumentiert werden.

- 7.5. Es muss sichergestellt werden, dass beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse (einschließlich der Dokumentation der Daten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweiligen geltenden Fassung und ggf. vorrangigen bereichsspezifischen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

## **8. Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 2 Absatz 1 ABD Teil D, 1a**

Der Personenkreis, von dem ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt wird, gibt auch eine *Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 2 Absatz 1 ABD Teil D, 1a*. (Anlage 1) ab.

Diese wird in der Personalakte verwahrt.

## **9. Verhaltenskodex**

- 9.1. Die kirchlichen Rechtsträger bzw. die Einrichtung setzen einen Verhaltenskodex als Dienstanweisung in Kraft (Anlage 2).

- 9.2. Dieser Verhaltenskodex hat dem von der Diözese Eichstätt vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen und kann in Absprache mit den Präventionsbeauftragten der Diözese Eichstätt im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung des jeweiligen kirchlichen Rechtsträgers bzw. der Einrichtung an die jeweils örtlichen Verhältnisse angepasst werden.

## 10. Beschwerdewege

Jeder kirchliche Rechtsträger bzw. jede Einrichtung beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Ebenfalls wird auf die Nutzung des internen Meldeverfahrens nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) bzw. die Meldung bei anderen Zuständigkeiten hingewiesen.

- 10.1. Jeder kirchliche Rechtsträger bzw. jede Einrichtung hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege, eine Beschwerdekultur sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass auch Missstände abseits sexueller Übergriffe von allen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlich Tätigen, Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuer/-innen im geschützten Rahmen mitgeteilt werden können.

- 10.2. Jeder kirchliche Rechtsträger bzw. jede Einrichtung setzt vor Ort Vertrauenspersonen ein, die für alle ansprechbar sind.

Die Vertrauenspersonen werden von den Präventionsbeauftragten der Diözese Eichstätt geschult.

Bei Verdacht auf strafbare sexualbezogene Handlungen oder sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen (vgl. 4.1 und 13 strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen) müssen sich die Vertrauenspersonen direkt an die Interventionshotline der Diözese Eichstätt wenden.

- 10.3. Der kirchliche Rechtsträger bzw. die Einrichtung hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten einschließlich der Beschwerdewege informiert werden.



## 11. Qualitätsmanagement

Der kirchliche Rechtsträger bzw. die Einrichtung ist für das Qualitätsmanagement zuständig.

## 12. Präventionsschulungen

12.1. Alle haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, müssen über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Blick auf ihre Tätigkeit geschult werden. Diese Schulungen sollen alle fünf Jahre stattfinden.

12.2. Der jeweilige Dienstgeber differenziert anhand des arbeitsfeldspezifischen diözesanen Curriculums (Anlage 4) bei den unterschiedlichen Personengruppen, welche Intensität und Regelmäßigkeit in Bezug auf den Bedarf an Präventionsschulungen angesichts der Tätigkeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht.

12.3. Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierter Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie im Kreis der Mitarbeitenden.

Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang insbesondere mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinandersetzung mit den in Anlage 4 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Themen gestärkt und weiterentwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist ebenfalls die Vermittlung des Notfallplans der Diözese Eichstätt, der zur Handlungssicherheit in kritischen Situationen und bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beiträgt.

12.4. Zur Durchführung der entsprechenden Schulungsmaßnahmen sind die Präventionsbeauftragten der Diözese Eichstätt und Schulungsreferenten/-innen bzw. Multiplikatoren/-innen berechtigt. Die Ausbildung von Schulungsreferent/-innen und Multiplikator/-innen erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung der Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des kirchlichen Rechtsträgers mit Zustimmung der Präventionsbeauftragten.

12.5. Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z.B. in Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten/-innen eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechender Vorerfahrungen erfolgt durch die Präventionsbeauftragten der Diözese Eichstätt.

- 12.6. Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten/-innen und Multiplikatoren/-innen liegen im Verantwortungsbereich der Präventionsbeauftragten der Diözese Eichstätt.
- 12.7. Die Kosten werden vom kirchlichen Rechtsträger bzw. der Einrichtung übernommen.  
Die Teilnehmenden erhalten abschließend eine Bestätigung.

### 13. Umgang mit Hinweisen auf (sexuelle) Übergriffe

- 13.1. Übergriffe gleich welcher Art stehen einer Kultur der Achtsamkeit entgegen, müssen in der Situation unterbunden und über die verschiedenen Beschwerdewege zur Kenntnis gebracht werden.
- 13.2. Den Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch und insbesondere die kirchlichen Meldepflichten regelt die Interventionsordnung.
- 13.3. Für haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätige, die von Übergriffen, grenzverletzendem Verhalten oder sexualisierter Gewalt hören bzw. diese beobachten, gilt der Notfallplan der Diözese Eichstätt (Anlage 3).
- 13.4. Um mögliche Ermittlungen nicht zu gefährden, sind weder Nachforschungen anzustellen, noch Beschuldigte zu kontaktieren oder Personen aus dem privaten oder dienstlichen Umfeld ins Vertrauen zu ziehen.

### 14. Inkrafttreten

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen folgen der *Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* (Rahmenordnung) vom 18. November 2019 und ersetzen alle Regelungen, die aufgrund dieser Rahmenordnung erlassen worden sind.

Sie treten zum 15. März 2024 in Kraft.

Sie sind in regelmäßigen Abständen, spätestens zum 15. März 2029 und dann alle 5 Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Eichstätt, den 12. März 2024



Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt

**Anlagen:**

- 1 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 2 Absatz 1 ABD Teil D, 1a
- 2 Verhaltenskodex
- 3 Notfallplan der Diözese
- 4 Curriculum für Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Bereich Prävention

# Anlage 1 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 2 Absatz 1 ABD Teil D, 1a

## Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemäß § 2 Absatz 1 ABD Teil D, 1a.

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Hiermit erkläre ich, dass

ich nicht gerichtlich bestraft\*) bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184i StGB);
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201 a Absatz 3 StGB);
- vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);

ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft\*) bin:

Straftatbestand: \_\_\_\_\_

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls: \_\_\_\_\_

**\*) Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.**

Weiter erkläre ich, dass

- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.
- wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Anlage 2 Verhaltenskodex

Der Rechtsträger (...) als Organisation und die haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Im Geiste des Evangeliums verpflichten sie sich, ihnen einen sicheren Raum zu bieten, in dem menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, die menschliche Würde und Integrität geachtet und eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird. Gemeinsam treten alle entschieden dafür ein, Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor Übergriffen, grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt zu schützen.

1. Ich fördere ein Klima der Offenheit und Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeitenden als Grundlage für ein achtsames, wertschätzendes und angstfreies Miteinander.
2. Ich achte Persönlichkeit, Würde und Rechte von Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und allen anderen haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen. Meine Arbeit mit ihnen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
3. Ich unterstütze Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in ihrer Entwicklung zu und ihrem Bedürfnis nach einer eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Ich stärke und unterstütze sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
4. Ich gehe achtsam mit Nähe und Distanz um und respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Menschen und der Mitarbeitenden. Mit meinen eigenen Grenzen gehe ich verantwortungsvoll um.
5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jeweils Betroffenen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
6. Ich höre zu, wenn mir die mir anvertrauten Menschen oder Mitarbeitende verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere psychische, geistliche, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.
7. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Minderjährigen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und anderen Mitarbeitenden bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine daraus entstehenden Abhängigkeiten aus.
8. Ich beachte die oben genannten Punkte auch im Umgang mit Medien sowie bei der Nutzung von Social Media, Mobilgeräten und Internet.

9. Ich bin mir bewusst, dass finanzielle Zuwendungen, Belohnungen, Geschenke und Bevorzugungen, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern und deshalb nicht erlaubt sind.
10. Ich nehme an den vorgesehenen Schulungen im Rahmen der *Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Diözese Eichstätt* teil und setze diese konsequent um.
11. Ich nehme jeden Verdacht auf sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch ernst und handle unverzüglich und konsequent entsprechend der *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)*.
12. Ich habe den Notfallplan der Diözese Eichstätt zum Verfahren bei kritischen Situationen erhalten und bin mir meiner Meldepflicht bei Hinweisen auf grenzverletzendes Verhalten, sexuelle Übergriffe oder Straftaten bewusst.

## Anlage 3 Notfallplan der Diözese Eichstätt

Haupt- und nebenamtlich sowie ehrenamtlich Tätige, die im dienstlichen Kontext von Übergriffen, grenzverletzendem Verhalten oder sexualisierter Gewalt hören bzw. diese beobachten, und Kleriker, sofern die Kenntnis nicht im *forum internum* erlangt wurde, gehen unbeschadet eigener Verfahren im Bereich der Schulen und Kindertageseinrichtungen folgendermaßen vor:

### 1. Konfrontation mit kritischen Situationen

Sie beobachten eine kritische Situation:

- Situation diskussionslos beenden
- evtl. für Betroffene sorgen
- Situation dokumentieren
- Interventionshotline (08421 50500) kontaktieren

Sie hören von einer kritischen Situation:

- aktiv zuhören
- Situation dokumentieren
- Interventionshotline (08421 50500) kontaktieren

#### Allgemeine Hinweise:

- Sie stehen auf der Seite der Betroffenen (Opferschutz).
- Sie sichern Vertraulichkeit zu und bestätigen, dass Sie ausschließlich mit den Fachleuten am Interventionstelefon sprechen.
- Eine erste Bewertung erfolgt gemeinsam mit Ihnen an der Interventionshotline.
- Die Befragung und Rekonstruktion der Vorfälle und alle Ermittlungen übernimmt ausschließlich die Strafverfolgungsbehörde.
- Gespräche über die kritischen Situationen dürfen ausschließlich mit der Interventionshotline geführt werden. Sie haben eine Schweigepflicht.
- Evtl. Kontaktaufnahmen mit Angehörigen von Betroffenen bzw. Außenstehenden werden in Absprache mit der Interventionshotline koordiniert.

### 2. Unabhängige Ansprechpersonen für Betroffene sexualisierter Gewalt:

Die unabhängigen Ansprechpersonen sind externe Fachleute. Sie sind Anlaufstelle für Hilfesuchende und Betroffene und stellen eine unabhängige Aufarbeitung sicher.

Mitarbeitende unterstützen Opfer / Betroffene bei der Kontaktaufnahme.

Die Kontaktdaten:

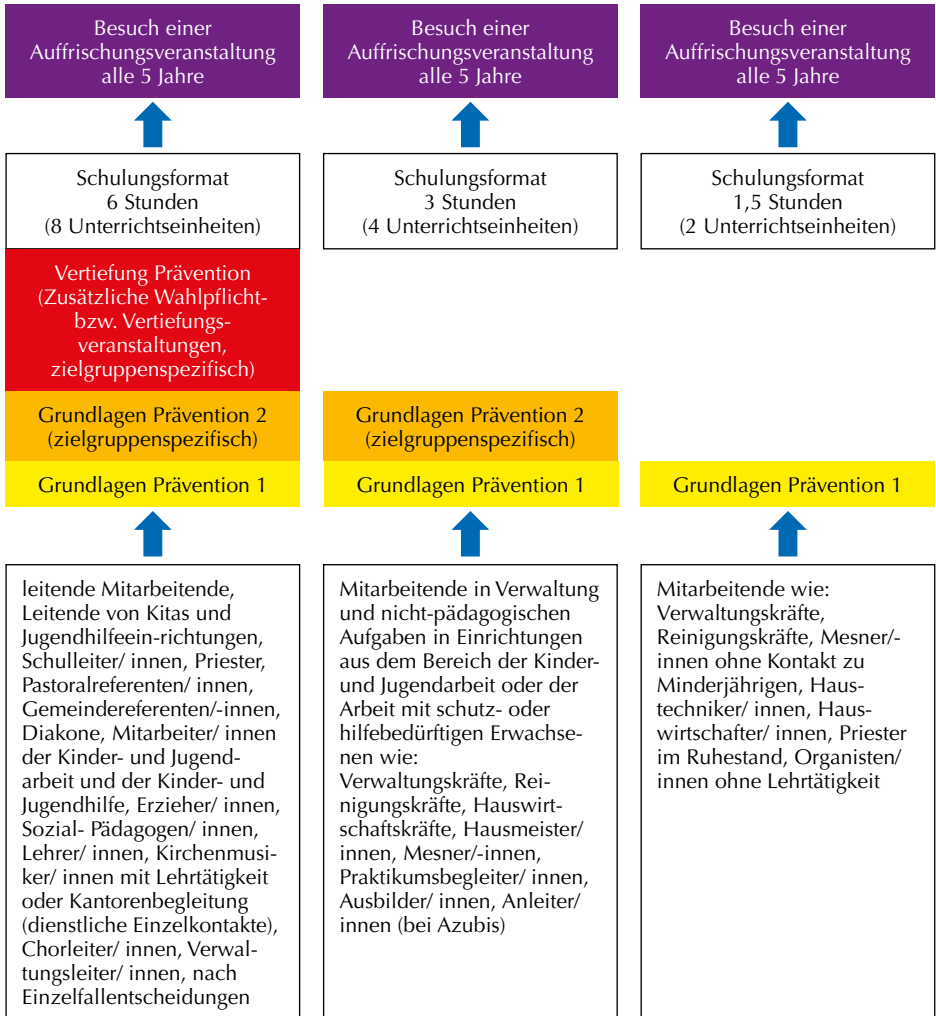


oder unter: [www.bistum-eichstaett.de/missbrauch/ansprechpersonen/](http://www.bistum-eichstaett.de/missbrauch/ansprechpersonen/)

# Anlage 4 Curriculum für Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Bereich Prävention (in Anlehnung an „Empfohlene Standards für Präventions- schulungen in den bayerischen (Erz )Diözesen“, Landesarbeitsge- meinschaft Prävention der bayerischen (Erz-)Diözesen, Januar 2021)

„Ziel von Prävention ... ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.“ (Rahmenordnung 2019) Vermittlung und Erlebarmachen dieser Kultur und die intendier- te Haltungsänderung ist nur in der Verbindung von inhaltlicher und emotionaler Auseinandersetzung auf persönlicher Ebene und im Austausch möglich.

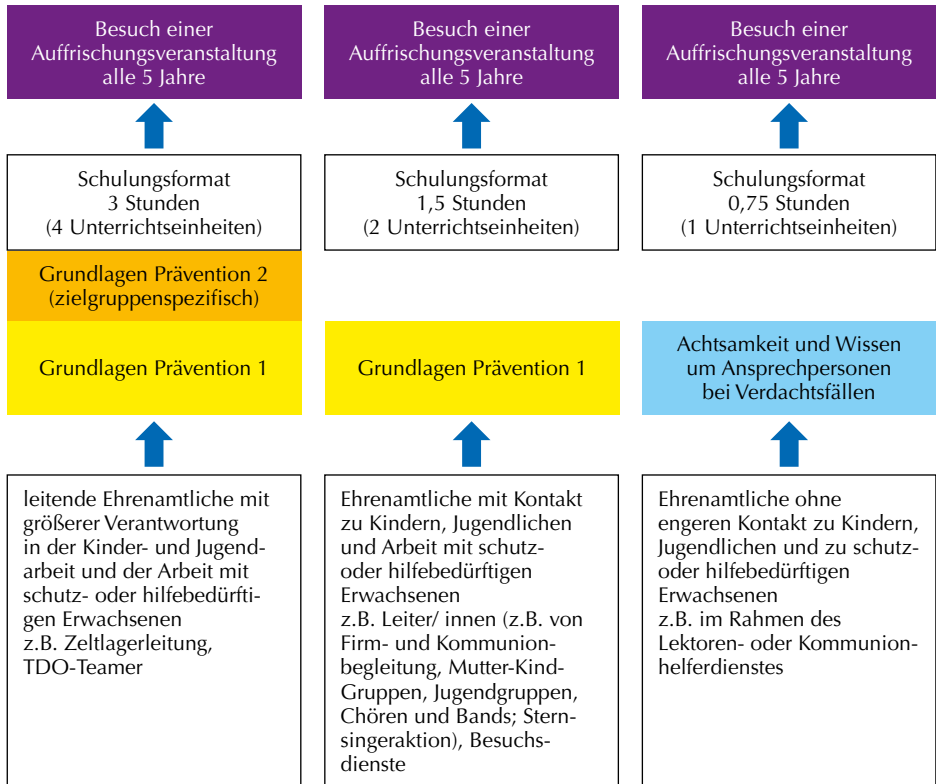
## Zielgruppe: Haupt- und nebenamtlich Tätige



Die Zuordnungen müssen im Einzelfall von den Präventionsbeauftragten beurteilt werden.



## Zielgruppe: Ehrenamtliche



<p><b>Grundlagen Prävention I</b> (1,5 Stunden bzw. 2 UE)</p>	<p><b>Entwicklungspsychologische Grundlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundbedürfnisse des Menschen</li><li>• Entwicklungsphasen</li><li>• Erfüllung der Bedürfnisse bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen</li></ul> <p><b>Basiswissen sexualisierte Gewalt</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Formen der Kindeswohlgefährdung</li><li>• Definition und Einordnung von sexualisierter Gewalt</li><li>• Zahlen zu Tätern/ innen und Opfern</li><li>• Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?</li><li>• Merkmale und Strategien von Tätern/ innen<ul style="list-style-type: none"><li>– Tätertypen</li><li>– Täter-Opfer-Dynamik</li><li>– Psychodynamik von Betroffenen</li><li>– Missbrauch von Vertrauen, geistlicher Missbrauch, strukturelle Gewalt, Machtmissbrauch, Klerikalismus</li></ul></li><li>• Was fördert sexualisierte Gewalt in Institutionen?</li></ul> <p><b>Rechtliche Grundlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Nationales und Internationales Recht (UN Kinderrechtskonvention, Bundeskinderschutzgesetz, SGB VIII §§ 8a,8b und 72a)</li><li>• Kirchliche Gesetzgebung (Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz, Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz, diözesane Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung)</li></ul> <p><b>Achtsamkeit aus religiöser, pädagogischer und gesellschaftlicher Perspektive</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Begriffsdefinition Achtsamkeit</li><li>• Kultur des achtsamen Miteinanders: Achtsamkeit und Prävention (Macht, Nähe und Distanz)</li></ul> <p><b>Systemisches Grundwissen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Missbrauchsverhindernde und missbrauchsbegünstigende institutionelle Strukturen</li></ul> <p><b>Selbstreflexion</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und den Grenzen anderer</li><li>• Auseinandersetzung mit der Balance von Nähe und Distanz</li></ul> <p><b>Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mögliche Signale direkt und indirekt Betroffener</li><li>• Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen</li><li>• Wahrnehmung von begünstigenden Situationen und Gefährdungssituationen im Arbeits- und Tätigkeitsbereich</li></ul> <p><b>Sensibilisierung für Achtsamkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Selbstfürsorge</li><li>• Achtsamkeit im Alltag</li><li>• Vorbildfunktion</li><li>• Mitarbeiterschutz</li></ul>
---	---

**Grundlagen Prävention I  
(1,5 Stunden bzw. 2 UE)**

**Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen**

- Verständnis für Prävention
- Institutionelle Maßnahmen zur Prävention
  - Erweitertes Führungszeugnis
  - Verhaltenskodex
  - Selbstauskunftserklärung
  - Präventionsschulungen und regelmäßige Vertiefungsveranstaltungen
- Prinzipien für gelingende Prävention
  - Partizipation
  - Beschwerdemanagement
  - Fehlerkultur
  - Transparenz
  - klare Leitungs- und Teamstrukturen

**Handeln bei Verdachtsfällen**

- Grundhaltung: auf der Seite des Opfers sein
- Umgang mit der eigenen Irritation
- Allgemeine Handlungs- und Verhaltensempfehlungen
- Handlungsleitfaden bei Vermutung von sexualisierter Gewalt
- Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche/n Betroffene/n
- Umgang mit Grenzverletzungen und -überschreitungen
- Verhalten bei Vermutung im eigenen Umfeld
- interne und externe Beratungsmöglichkeiten

**Kommunikations- und Krisenmanagement in der (Erz-)Diözese**

- Strukturen von Beschwerdemanagement
- Verfahrenswege bei Verdachtsfällen
  - Beauftragte Ansprechpersonen
  - Festgelegter Verfahrensablauf
  - Hilfen für Betroffene

**Grundlagen Prävention II**  
(1,5 Stunden bzw. 2 UE)

**Entwicklungspsychologische Grundlagen**

- Lebenswirklichkeit in verschiedenen Lebensphasen und -situationen
- Scham und Beschämung
- Entwicklung der Sexualität

**Basiswissen sexualisierte Gewalt**

- Folgen von Gewalt
- Trauma

**Rechtliche Grundlagen**

- Anzeigepflicht
- Schweigepflicht
- Garantenstellung

**Systemisches Grundwissen**

- Dynamiken in Institutionen

**Selbstreflexion**

- Auseinandersetzung mit dem eigenen Schamgefühl und dem Schamgefühl anderer
- Auseinandersetzung mit der professionellen und/oder beruflichen Rolle

**Sensibilisierung für Gefährdungsmomente und begünstigende Situationen**

- Wahrnehmung der Lebenswirklichkeit, in verschiedenen Lebensphasen und -situationen, der Anvertrauten

**Sensibilisierung für Folgen sexualisierter Gewalt**

- Folgen für Betroffene (Trauma, Traumafolgen, Traumapädagogik)
- irritierte Systeme

**Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen**

- Institutionelle Maßnahmen zur Prävention
  - Datenschutz, Weitergabe von Informationen
  - Für Präventionsfragen geschulte Person
- Strukturen zur Stärkung der Anvertrauten

**Handeln bei Verdachtsfällen**

- Umgang mit der eigenen Krise

**Kommunikations- und Krisenmanagement in der (Erz-)Diözese, juristische Schritte**

- Verfahrenswege bei Verdachtsfällen
  - Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts
  - Konsequenzen für Täter/ innen

### **Entwicklungspsychologische Vertiefung**

- Sexualität im Alter
- Sexualität bei Menschen mit Behinderung

### **Sensibilisierung für spiritualisierte Gewalt**

- Wahrnehmung und Erkennen von spiritualisierter Gewalt
- Merkmale und Strategien bei spiritualisierter Gewalt
- Zusammenhänge zwischen spiritualisierter und sexualisierter Gewalt

### **Rechtliche Grundlagen**

- Sexualstrafrecht
- Arbeitsrechtliche Aspekte
- Kirchenrechtliche Aspekte

### **Achtsamkeit aus religiöser, pädagogischer und gesellschaftlicher Perspektive**

- Kultur des achtsamen Miteinanders:
  - Achtsamkeit im Spiegel der Wissenschaft
  - Achtsamkeit in den Religionen
  - Achtsamkeit auf der Basis des christlichen Menschenbildes
  - Aspekte der Achtsamkeit aus christlicher Tradition
- Biblisch-theologischer Hintergrund der Präventionsarbeit

### **Systemisches Grundwissen**

- Strukturelle Gewalt
- Rituelle Gewalt

### **Selbstreflexion**

- Auseinandersetzung mit Macht und Machtmissbrauch
- Auseinandersetzung mit Geschlechtlichkeit und Sexualität

### **Präventionsmaßnahmen und Schutzstrukturen**

- Institutionelle Maßnahmen zur Prävention: Institutionelle Schutzkonzepte

### **Kommunikations- und Krisenmanagement in der (Erz-)Diözese**

- Verfahrenswege bei Verdachtsfällen
- Hilfen für betroffene Pfarreien und kirchliche und caritative Einrichtungen
- Staats- und kirchenrechtliche Verfahrenswege

### **Personalverantwortung und Prävention für Personen in Leitungsfunktion**

- Entwicklung und Umsetzung eines institutionellen Schutzkonzeptes
- Kriterien zur Auswahl von Mitarbeiter/ innen
- Thematisierung in Einstellungsgesprächen
- Thematisierung in Erstgesprächen bei Ehrenamtlichen
- Umgang mit erweitertem Führungszeugnis, Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung
- Verantwortung für Qualifizierung und Fortbildung von Mitarbeiter/ innen und ehrenamtlich Tätigen
- Verantwortung für Begleitung von Mitarbeiter/ innen und ehrenamtlich Tätigen
- Benennung einer in Präventionsfragen geschulten Person
- Krisenmanagement

## **Ausbildungsinhalte für die Pastoralen Berufe**

(vgl. „Empfohlene Standards für Präventionsschulungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen“, Landesarbeitsgemeinschaft Prävention der bayerischen (Erz-)Diözesen, Januar 2021)

1. Die pastoralen Ausbildungsgruppen zu den Weiheämtern, zu Pastoralreferent/innen, Gemeindeferent/innen sowie Religionslehrer/innen werden gemeinsam während der Ausbildung zum Thema Prävention geschult.
2. In jeder Ausbildungsphase (Propädeutikum, Bewerberkreis während des Studiums, berufliche Ausbildungsphase) findet mindestens ein Modul á 6 Zeitstunden zum Thema Prävention statt.
3. Dabei werden die Themen „Nähe und Distanz“, „Macht“, „Sexualität und Gewalt“ sowie „Umsetzung der Prävention in der täglichen pastoralen Arbeit“ besonders berücksichtigt.